

WARTUNGSANLEITUNG für Feuerschutzelemente

Allgemein:

Feuer- und Rauchschutztüren können Ihre Raumabschließende Wirkung nur dann erfüllen, wenn deren Funktionsfähigkeit immer gewährleistet ist.

Verantwortlich für die Funktionsfähigkeit ist der Bauherr bzw. der Betreiber.

Darüber hinaus obliegt es dem Bauherren/Betreiber, die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen. Diese Arbeiten sind durch sach- und fachkundige Personen auszuführen. Es wird deshalb empfohlen, einen Wartungsvertrag zwischen Bauherren/Betreibern und einem Fachbetrieb abzuschließen.

Müssen Komponenten ausgetauscht oder nachgerüstet werden darf dies nur durch befugte Unternehmen und mit geprüften Ersatzteilen erfolgen.

Bei Zuwiderhandeln verliert das Element seine Gültigkeit als Feuerabschluss was sich im Schadenfall auf Versicherungsforderungen, etc. auswirken kann.

Wird bei Feuerschutzabschlüssen eine Abänderung oder Nachrüstung durchgeführt, so übernimmt der Ausführende auch die Verantwortung für die Auswirkung auf das Element. (Der Hersteller steht am Kennzeichnungsschild - ÜA Kennzeichen).

Kontrolle:

Die Häufigkeit von durchzuführenden Kontrollen ist von der Einbausituation und von der Anzahl der Türbetätigungen abhängig:

Als Richtlinie sollten Kontrollen in regelmäßigen Abständen bei folgenden Einbausituationen durchgeführt werden:

- Türen in Flucht- und Rettungswegen bei Gebäuden mit besonderer Nutzung, wie z.B. Krankenhäusern, Schulen, etc. - **wöchentlich bis 14 Tage**
- Türen in Gebäuden mit normaler Nutzung, wie z.B. Hochhäuser, Versammlungsstätten, Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser, Wohnanlagen, etc. - **monatlich**
- Türen als Abschlüsse zu selten begangenen Räumen, wie z.B. Abschlüsse zu Installationsschächten, etc. - **monatlich**

Durchführung einer Kontrolle:

Unter Kontrolle versteht man eine Sicht- und Funktionskontrolle

Im Wesentlichen soll folgendes kontrolliert werden:

- Die Selbstschließfunktion der Türe muss behinderungsfrei gegeben sein
- Die Schlossfalle muss in das Schließblech eingreifen
- Schlösser, Bänder, ÜA-Kennzeichen, Drücker/Griffstangen und sonstige Beschlagteile an Türblatt und Türstock müssen festsitzend sein
- Dichtungen müssen umlaufend anliegen und noch eine Komprimierung zulassen
- Eine etwaige automatisch absenkbare Bodendichtung (Rauchschutztür) muss das Türblatt im geschlossenen Zustand vollkommen gegen den Boden abdichten
- Brandschutzlaminatstreifen im Tür- oder Rahmenfalz die im Brandfall aufquellen müssen zur Gänze vorhanden, unbeschädigt und befestigt sein.
- Gibt es offensichtliche Beschädigungen am Feuerschutzelement
- Funktionsfähigkeit der Fluchtweg- bzw. Panikfunktion (das versperrte Türblatt muss in Fluchtrichtung mit dem Drücker (EN 179) bzw. der Druck- oder Griffstange (EN 1125) zu öffnen sein, bei zweiflügeligen Türen auch über den Standflügel). Dieser Punkt gilt nur für Fluchtwegtüren
- Selbstständiges Schließen der Türe durch den Türschließer aus jedem möglichen Öffnungswinkel
- Bei zweiflügeligen Türen muss die Schließfolgeregelung bei geöffneten Türflügeln den Standflügel zuerst schließen
- Der Standflügel bei zweiflügeligen Türen muss nach dem Schließvorgang selbsttätig verriegeln
- Bei Türen mit Verglasung müssen die Glashalteleisten fest mit dem Türkörper verbunden sein
- Der Türrahmen muss in der angrenzenden Wand fest verankert sein
- Wenn Türen in Offenstellung gehalten werden (geprüfte Feststellanlagen mittels Haftmagneten), muss der aktivierte Rauchmelder den Schließvorgang auslösen
- Ein etwaiger Kabelübergang vom Türblatt zum Türrahmen darf nicht beschädigt sein

Hinweis: Das Offenhalten einer Feuerschutztüren mittels einer Feststellung im Türschließer oder z.B. mit einem Holzkeil ist strengstens verboten. Um die Raumabschließende Funktion in einem Brandfall zu gewährleisten müssen Feuerschutzabschlüsse immer geschlossen sein bzw. muss gewährleistet sein dass sie sich im Ernstfall ohne Behinderung selbstständig schließen können!